



Merkblatt 3

Anzeige der erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten im Sinne des § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß § 49 IfSG

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie an die u.g. Behörde folgende Unterlagen ein:

1. Eine persönlich unterschriebene Anzeige, die Angaben enthält zu
 - Vor- und Zuname ggf. Geburtsname der Antragstellerin oder des Antragstellers, (ggf. akademischer Titel) oder der verantwortlichen Leiterin oder des Leiters der o.g. Tätigkeiten
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Privatanschrift
 - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchgeführt werden sollen
 - Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten
 - Datum des Tages, an dem Sie mit der Tätigkeit beginnen möchten (frühestens dreißig Tage nach Eingang Ihrer Anzeige bei der Behörde)
 - Angabe des Kostenschuldners, sofern durch die Beauftragung Dritter (z.B. Landesuntersuchungsamt) Kosten entstehen
2. Eine beglaubigte Abschrift der Erlaubnis nach § 44 IfSG soweit die Erlaubnis nicht vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz erteilt wurde. Sollte letzteres der Fall sein, teilen Sie uns bitte den Standort der genehmigenden Dienststelle sowie das Datum und das Aktenzeichen des Erlaubnisbescheides mit.
3. Sofern Erlaubnisfreiheit nach § 45 IfSG besteht, teilen Sie uns bitte – soweit noch nicht geschehen – den Tatbestand mit, nach dem Erlaubnisfreiheit besteht. Die dann zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind auf einem speziellen Merkblatt (Nr. 4) aufgeführt, das ich Ihnen gerne umgehend zusende.
4. Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Entsorgungsmaßnahmen ersichtlich ist. Wenn die infektiösen Abfälle nicht in Ihrer Einrichtung autoklaviert werden, auch Nachweise, die den Entsorger betreffen (z.B. Vertragliche Vereinbarung, gültiger Entsorgungsnachweis mit Zuweisungsbescheid der SAM, EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten Straße)



5. Unterlagen (z.B. auch Baupläne, ggf. Baugenehmigungsunterlagen, Zertifizierungsnachweise, Herstellungserlaubnisse nach § 13 AMG; Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht), aus denen die Beschaffenheit und die Geeignetheit von Räumen und Einrichtungen für die geplanten Arbeiten hervorgeht.
6. Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige bei der o.g. Behörde) (s.a. § 45 Absatz 4 IfSG).

Sofern Sie Antrag nach § 49 Absatz 2 IfSG stellen wollen, bitte ich dies unter Angabe des exakten Termins zu tun, zu dem Sie die Tätigkeit aufnehmen möchten. Auf Ihre Verpflichtung zur *Veränderungsanzeige* nach § 50 IfSG weise ich ausdrücklich hin.

Stand 01.10.2009

Ihr Ansprechpartner

Jürgen Schwalie
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Reiterstraße 16
76829 Landau in der Pfalz
Telefon 06341 26-460
Telefax 06341 26-48460
schwalie.juergen@lsjv.rlp.de